

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0319/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	06.07.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließungsanlage „Klutstein,, im Wege der Kostenspaltung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr fasst folgenden Beschluss:

Die Erschließungsanlage „Klutstein“ wird in Kürze gem. § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.07.1988 (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 13.11.1993 in den Teileinrichtungen Freilegung, Fahrbahn, Gehwege und Straßenoberflächenentwässerung endgültig hergestellt sein. Nach der endgültigen Herstellung dieser Teileinrichtungen werden für sie Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung gem. § 127 Abs. 3 BauGB erhoben. Die Kosten für die Teileinrichtungen Beleuchtung und Grunderwerb werden zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Erschließungsanlage „Klutstein“ wird derzeit ausgebaut und wird mit Ausnahme der Teileinrichtungen Beleuchtung und Grunderwerb in Kürze endgültig hergestellt sein.

Da die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach beabsichtigt, im gesamten Stadtgebiet ein neues Beleuchtungssystem mit digitaler Beleuchtungstechnik einzurichten, werden aus wirtschaftlichen Gründen zunächst die bereits bestehenden Beleuchtungseinrichtungen weiter verwendet. Diese entsprechen nicht den Anforderungen an eine erstmalige endgültige Herstellung. Erschließungsanlagen sind vom Grundsatz her in ihrer Gesamtheit erst dann erstmalig endgültig hergestellt, wenn sie sämtliche Herstellungsmerkmale erfüllen. Dies umfasst daher zwingend auch die Herstellung einer den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechenden Beleuchtung. Die Herstellungskosten der Anlage „Klutstein“ könnten somit bis zur Errichtung der neuen Beleuchtung nicht abgerechnet werden.

Entsprechendes gilt für die Teileinrichtung Grunderwerb. Der Erwerb der für die Anlage in Anspruch genommenen Flächen ist nach den Festsetzungen der EBS Voraussetzung für die erstmalige endgültige Herstellung. Teilweise verläuft die Anlage über private Flächen, für die seitens der Eigentümer keine Verkaufsbereitschaft besteht, die jedoch im Rahmen eines Nutzungsvertrags in Anspruch genommen werden dürfen. Ob darüber hinaus noch weiterer Grunderwerb erforderlich ist, wird erst nach Durchführung der Straßenschlussvermessung feststehen. Gegebenenfalls wird für die Abrechnung der angefallenen Grunderwerbskosten der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich. Dies ist aber derzeit noch nicht absehbar. Die Abrechnung und Veranlagung zu den Kosten der Teileinrichtungen Beleuchtung und Grunderwerb erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäß § 7 EBS obliegt dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr die Beschlussfassung über die Kostenspaltung.